
Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz – Kritik und Folgen des „Caroline-Urteils“ des EGMR

Birgit Daiber*

| | |
|--|-----|
| Inhalt | |
| I. Einleitung | 558 |
| II. Das „Caroline-Urteil“ des EGMR | 559 |
| 1. Sachverhalt | 559 |
| 2. Entscheidungsgründe | 560 |
| III. Kritik | 562 |
| 1. Kritik an der Subsumtion | 562 |
| 2. Kritik an den vom Gerichtshof aufgestellten Kriterien | 563 |
| 3. Bedenken gegen die Argumentation des Gerichtshofs | 563 |
| 4. Bedenken gegen das gefundene Ergebnis | 565 |
| 5. Zustimmungende Bewertung | 566 |
| 6. Die in der Literatur geforderten Änderungen an der nationalen Rechtsprechung | 566 |
| IV. Folgen | 568 |
| 1. Die in der EMRK vorgesehene Wirkung der Entscheidungen des Gerichtshofs | 568 |
| 2. Die im nationalen Recht vorgesehene Wirkung der Entscheidungen des Gerichtshofs | 569 |
| 3. Auswirkungen auf die Praxis der deutschen Gerichte | 569 |
| a) Die „absolute Person der Zeitgeschichte“ | 572 |
| b) Personen- oder geschehensgebundene Beurteilung | 573 |
| c) Das Kriterium der „örtlichen Abgeschiedenheit“ | 574 |
| d) Das Kriterium des Beitrags zu einer „Debatte von allgemeinem Interesse“ | 574 |

* Ass. iur. Birgit Daiber, derzeit Stagiaire am EuGH in Luxemburg.

| | |
|---|-----|
| e) Beschränkung der Pressefreiheit bzw. Aufwertung des Persönlichkeitsschutzes im Ergebnis | 576 |
| f) Auswirkungen auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung | 577 |
| V. Zum Verhältnis von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz | 578 |
| 1. Der Schutzbereich der Pressefreiheit | 578 |
| a) Die einschränkende Auslegung des EGMR | 578 |
| b) Die rechtswidrige Beschaffung von Informationen | 580 |
| 2. Die staatliche Schutzpflicht in Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht | 581 |
| 3. Kollision | 582 |
| VI. Ergebnis | 584 |

I. Einleitung

Am 24. Juni 2004 erließ der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg sein Urteil im Fall *Caroline von Hannover gegen die Bundesrepublik Deutschland*. Er entschied, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen Art. 8 EMRK verstoßen habe, indem sie der Beschwerdeführerin keinen ausreichenden Schutz gegen die Veröffentlichung von Fotos gewährt habe.

In der Presse wurde dieses Urteil sehr kritisch aufgenommen.¹ Insbesondere wurde die Bundesregierung aufgefordert, nach Art. 43 Abs. 1 EMRK die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer zu beantragen.² Die Bundesregierung hat sich gegen ein derartiges Vorgehen entschieden,³ so dass das Urteil inzwischen nach Art. 44 Abs. 2 lit. b EMRK in Rechtskraft erwachsen ist.

Dieser Entscheidung lag eine Stellungnahme des Bundesverfassungsgerichts zugrunde, wonach „es vertretbar [erscheine], zunächst die Auswirkungen auf die

¹ S. dazu die Nachweise bei *Bartnik*, *Caroline à la française – ein Vorbild für Deutschland?*, AfP 2004, S. 489 f.; *Forkel*, Das „Caroline-Urteil“ aus Straßburg – richtungweisend für den Schutz auch der seelischen Unversehrtheit, ZUM 2005, S. 192; *Hoppe*, Privatleben in der Öffentlichkeit, ZEuP 2005, S. 656; *Lenski*, Der Persönlichkeitsschutz Prominenter unter EMRK und Grundgesetz, NVwZ 2005, S. 50 (51); *Stürner*, Anmerkung, JZ 2004, S. 1018; *Tettinger*, Steine aus dem Glashaus, JZ 2004, S. 1144.

² *Halfmeier*, Privatleben und Pressefreiheit: Rechtsvereinheitlichung par ordre de Strasbourg, AfP 2004, S. 417. Siehe auch AfP 2004, S. 437.

³ AfP 2004, S. 437.

Praxis der Fachgerichte in Deutschland und den übrigen Mitgliedstaaten der EMRK abzuwarten. Soweit sich zeige, dass es dauerhafte Kollisionen zwischen dem Schutz der Pressefreiheit nach dem Grundgesetz und der Rechtsauffassung des EGMR gebe, müsse gegebenenfalls in einem späteren Verfahren auch die Große Kammer des EGMR angerufen werden.“⁴

Dies kann als Auftrag verstanden werden, nach einem Jahr eine erste Zwischenbilanz zu ziehen. Unter Berücksichtigung der gegen das Urteil vorgebrachten Kritik (III.) wird dazu analysiert, welche Folgen die Entscheidung in der deutschen Rechtsprechung entfaltet hat (IV.). Vor diesem Hintergrund kann dann das Verhältnis von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz neu in den Blick genommen werden (V.). Zum besseren Verständnis beginnt die Untersuchung mit einer Darstellung des „Caroline-Urteils“ des EGMR (II.).

II. Das „Caroline-Urteil“ des EGMR

1. Sachverhalt

Der Beschwerde liegen mehrere Fotos der Beschwerdeführerin zugrunde, die in deutschen Zeitschriften veröffentlicht wurden. Sie zeigen die damalige Prinzessin Caroline von Monaco, inzwischen verheiratete Prinzessin von Hannover, wie sie Sport treibt, zum Teil in Begleitung einer Leibwächterin einkaufen geht, ihre Pariser Wohnung verlässt bzw. in männlicher Begleitung in einem Restaurant.⁵

Während der Bundesgerichtshof die Veröffentlichung von Fotos untersagte, die in einem Gartenlokal aufgenommen wurden, in dem die Beschwerdeführerin einen Platz einnahm, der „alle Merkmale der Abgeschiedenheit“ aufwies⁶ und das Bundesverfassungsgericht bezüglich dreier „Fotos, auf denen die Beschwerdeführerin zusammen mit ihren Kindern abgebildet ist, [...] eine erneute Überprüfung“ verlangte,⁷ war die Prinzessin vor den nationalen Gerichten mit ihrem Begehren, auch die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Fotografien zu untersagen, nicht erfolgreich.

⁴ Pressemitteilung Nr. 84/2004 v. 1.9.2004; abrufbar unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/cgi-bin/link.pl?presse> (17.11.2005).

⁵ EGMR, EuGRZ 2004, S. 404, Rdnr. 49.

⁶ BVerfGE 101, 361 (395).

⁷ BVerfG, (Fn. 6), S. 396.

2. Entscheidungsgründe

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte prüft insoweit eine Verletzung des Art. 8 EMRK. Er bejaht dessen Anwendbarkeit unter dem Aspekt des Privatlebens.⁸ Diese Garantie diene „hauptsächlich [...] der] Entwicklung der Persönlichkeit jedes Einzelnen im Rahmen der Beziehungen zu anderen Menschen“.⁹ Sie umfasse auch das Recht am eigenen Bild.¹⁰ Unter Referierung der Entscheidungspraxis der früheren Kommission für Menschenrechte, die diesbezüglich darauf abgestellt habe, „ob die Fotos sich auf private oder öffentliche Angelegenheiten bezögen“¹¹, ordnet der Gerichtshof die abgebildeten Situationen dem „Alltagsleben“ zu.¹²

Der demnach anwendbare Art. 8 EMRK verpflichte den Staat dabei nicht nur dazu, sich willkürlicher behördlicher Eingriffe zu enthalten. Er begründe auch positive (Schutz-)Verpflichtungen.¹³

Gleichzeitig sei der Staat aber auch an die in Art. 10 EMRK garantierte Freiheit der Meinungsäußerung gebunden. Denn die Presse spiele „eine wesentliche Rolle in einer demokratischen Gesellschaft“. Zwar unterliege auch sie Grenzen, insbesondere im Hinblick auf den guten Ruf und die Rechte anderer. In dem so abgesteckten Rahmen sei sie aber dafür zuständig, „Informationen und Ideen zu allen Fragen von Allgemeininteresse zu verbreiten.“¹⁴ Dies umfasse auch die Veröffentlichung von Fotos.¹⁵

Zwischen diesen „konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Allgemeinheit“ müsse ein „ausgewogenes Gleichgewicht“ hergestellt werden. Dabei verfüge der Staat über einen Ermessensspielraum.¹⁶

Der Gerichtshof selbst stelle für den Ausgleich „auf den Beitrag ab [...], den Fotos oder Artikel in der Presse zu einer Debatte von allgemeinem Interesse“ leisteten.¹⁷ Insoweit unterscheidet der Gerichtshof zwischen einer Berichterstattung über „Politiker beispielsweise in Ausübung ihrer Ämter“ und einer solchen „über Ein-

⁸ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 53.

⁹ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 50.

¹⁰ Ibid.

¹¹ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 52.

¹² EGMR, (Fn. 5), Rdnrn. 53, 61.

¹³ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 57.

¹⁴ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 58.

¹⁵ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 59.

¹⁶ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 57.

¹⁷ EGMR, (Fn. 5), Rdnrn. 60, 76.

zelheiten aus dem Privatleben einer Person, die überdies solche Funktionen wie im vorliegenden Fall nicht“ ausübe. Diese Unterscheidung begründet er damit, dass die Presse nur im ersten Fall „ihre wesentliche Wächterrolle [watchdog] in einer demokratischen Gesellschaft“ übernehme.¹⁸

In der Anwendung auf den zu beurteilenden Sachverhalt geht er davon aus, dass die „Beschwerdeführerin als Mitglied des monegassischen Fürstenhauses [zwar] Repräsentationsaufgaben bei bestimmten kulturellen Ereignissen oder Wohltätigkeitsveranstaltungen“ wahrnehme. Das reicht ihm aber nicht aus, um festzustellen, dass sie eine „Funktion innerhalb oder im Auftrag des monegassischen Staates oder seiner Einrichtungen“ ausübe.¹⁹ Was die streitgegenständlichen Fotos angehe, gäben diese „ausschließlich [...] Details aus dem Privatleben“ der Beschwerdeführerin wieder. Somit sei dieser Fall „in der Tat außerhalb jeglicher politischen oder öffentlichen Debatte angesiedelt“.²⁰ Mit der Veröffentlichung dieser Fotos werde allein der Zweck verfolgt, der „Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben“ der Beschwerdeführerin gerecht zu werden. Insofern könne, auch ungeachtet des Bekanntheitsgrads der Beschwerdeführerin, nicht von einem „Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse“ gesprochen werden.²¹ Die Öffentlichkeit habe hieran „kein legitimes Interesse“.²²

Weiter führt der Gerichtshof die Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zum Recht auf Achtung des Privatlebens an.²³ Er betont, dass „jeder, auch eine der breiten Öffentlichkeit bekannte Person, eine „berechtigte Hoffnung“ auf Schutz und Achtung seines Privatlebens haben“ müsse, das auch „eine soziale Komponente“ beinhalte.²⁴ Der Schutz dieser Rechte dürfe nicht nur theoretisch und illusorisch sein. Garantiert seien vielmehr „konkrete und effektive Rechte“.²⁵ In bezug auf den Schutz vor Presseveröffentlichungen verweist er darauf, dass die Fotos „ohne Wissen und Zustimmung“ der Beschwerdeführerin gemacht worden seien, und führt die „Belästigung, der zahlreiche Personen des öffentlichen Lebens in ihrem Alltag ausgesetzt“ seien, an.²⁶ Angesichts „des tech-

¹⁸ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 63.

¹⁹ EGMR, (Fn. 5), Rdnrn. 62, 76.

²⁰ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 64.

²¹ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 65.

²² EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 77.

²³ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 67.

²⁴ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 69.

²⁵ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 71.

²⁶ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 68.

nischen Fortschritts bei der Aufzeichnung und Wiedergabe personenbezogener Daten [sei] eine verstärkte Wachsamkeit beim Schutz des Privatlebens geboten“.²⁷

Die „von den innerstaatlichen Gerichten in der Sache herangezogenen Kriterien“ erscheinen ihm hingegen als „unzureichend“.²⁸ Kritisch äußert er sich insbesondere zur Rechtsfigur der absoluten Person der Zeitgeschichte. Diese könne nur „für Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik gelten, die öffentliche Ämter“ bekleideten.²⁹ Die Unterscheidung zur relativen Person der Zeitgeschichte müsse „eindeutig und offensichtlich sein“.³⁰ Ohne nähere Begründung verwirft er schließlich das Kriterium der „örtlichen Abgeschiedenheit als „in der Praxis [...] zu vage und schwerlich im Voraus für die betreffende Person zu bestimmen“.³¹

III. Kritik

In der Bewertung der referierten Entscheidung finden sich sowohl zustimmende (5.) als auch kritische Einschätzungen. Diese münden zum Teil in Forderungen, die nationale Rechtsprechung zu ändern (6.). Die vorgebrachte Kritik betrifft dabei zum einen die Subsumtion des Gerichtshofes (1.) und zum anderen die von ihm aufgestellten Kriterien (2.). Zudem werden Bedenken gegen seine Argumentation (3.) sowie das von ihm gefundene Ergebnis (4.) vorgetragen.

1. Kritik an der Subsumtion

Kritik an der Subsumtion des Gerichtshofs wird bereits im (zustimmenden) Sondervotum des Richters *Cabral Barreto* geäußert. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Presseveröffentlichung zu einer Debatte von allgemeinem Interesse beitrage, dürfe das „allgemeine Interesse [...] nicht unbedingt auf politische Debatten beschränkt“ werden.³² Wenn über Politiker nicht nur hinsichtlich der Ausübung ihres Amtes berichtet werden dürfe, müsse „dies auch für alle anderen Personen

²⁷ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 70.

²⁸ EGMR, (Fn. 5), Rdnrn. 74, 78.

²⁹ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 72.

³⁰ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 73.

³¹ EGMR (Fn. 5), Rdnr. 75.

³² *Cabral Barreto*, EuGRZ 2004, S. 414 (415). Ebenso *Gersdorf*, Caroline-Urteil des EGMR: Bedrohung der nationalen Medienordnung, AfP 2005, S. 221 (225); *Grabenwarter*, Schutz der Privatsphäre versus Pressefreiheit: Europäische Korrektur eines deutschen Sonderweges?, AfP 2004, S. 309 (311); *Vetter/Warneke*, Anmerkung, DVBl. 2004, S. 1226 (1227). Siehe auch *Bartnik*, (Fn. 1), S. 492, 494.

des öffentlichen Lebens [gelten], für die sich ein bestimmtes Publikum“ interessiert.³³

Dies treffe auf die Beschwerdeführerin zu. Bei ihr handele es sich um „eine Person des öffentlichen Lebens, selbst wenn sie keine Funktion innerhalb oder im Auftrag des monegassischen Staates oder einer seiner Einrichtungen“ ausübe.³⁴ Zur Begründung verweist *Cabral Barreto* auf Ziffer 7 der Entschließung 1165 (1998) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über das Recht auf Achtung des Privatlebens. Danach sind „Personen des öffentlichen Lebens [...] solche, die offizielle Funktionen wahrnehmen, und/oder auf öffentliche Ressourcen zurückgreifen und generell alle diejenigen, die im öffentlichen Leben eine Rolle spielen, ob in Politik, Wirtschaft, Kunst, Gesellschaft, Sport oder in anderen Bereichen“.³⁵

2. Kritik an den vom Gerichtshof aufgestellten Kriterien

Aber auch die vom Gerichtshof aufgestellten Kriterien finden *Cabral Barretos* Kritik.³⁶ Er schlägt vielmehr vor, darauf abzustellen, ob „die Person des öffentlichen Lebens die „berechtigte Hoffnung“ auf Schutz vor den Medien haben“ könne. Dabei will er den Ort und die Umstände der Aufnahme berücksichtigen.³⁷ Der Richter *Zupančič* pflichtet dem in seinem (zustimmenden) Sondervotum bei und verweist insoweit auf das Urteil im Fall *Halford/Vereinigtes Königreich* vom 25. Juni 1997, in dem der Gerichtshof die Frage gestellt habe, „ob die betroffene Person «vernünftigerweise an den privaten Charakter glauben konnte»“.³⁸

3. Bedenken gegen die Argumentation des Gerichtshofs

Darüber hinaus hinterfragt *Grabenwarter* die weiteren Argumente des Gerichtshofs. Dies gilt insbesondere für den Verweis auf den technischen Fortschritt, der eine Verstärkung der Bemühungen zum Schutz des Privatlebens verlange. Insoweit

³³ *Cabral Barreto*, (Fn. 32), S. 415.

³⁴ *Ibid.*; ebenso *Grabenwarter*, (Fn. 32), S. 310. Siehe auch *Herrmann*, Anmerkung zum Urteil des EGMR v. 24.6.2004, S. 665; KG, AfP 2004, S. 564 (565).

³⁵ *Cabral Barreto*, (Fn. 32), S. 415. Ebenso *Grabenwarter*, (Fn. 32), S. 310; *Vetter/Warneke*, (Fn. 32), S. 1227; KG, (Fn. 34), S. 565.

³⁶ Zustimmend hingegen *Herrmann*, (Fn. 34), S. 665; *Stürner*, (Fn. 1), S. 1018 f., 1021.

³⁷ *Cabral Barreto*, (Fn. 32), S. 415. Für ein „Ansetzen beim Aufnehmen der Fotos“ auch *Grabenwarter*, (Fn. 32), S. 313. Für die Einstellung in die Abwägung als weiteren relevanten Faktor *Vetter/Warneke*, (Fn. 32), S. 1227.

³⁸ EuGRZ 2004, S. 415 (416).

weist er darauf hin, dass Bilder bereits seit fünfzig Jahren in Zeitschriften veröffentlicht werden.³⁹

Zudem rügt *Grabenwarter* die Kritik des Gerichtshofs an der nationalen Rechtsprechung. Der Gerichtshof setze sich dazu mit der Argumentation der nationalen Gerichte zu wenig auseinander.⁴⁰ Besonders bemängelt wird, dass er diesen die Einstufung der Beschwerdeführerin als absolute Person der Zeitgeschichte vormalte. Damit werde „das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1999 [...] weitgehend ausgeblendet“.⁴¹ Denn dieses habe vielmehr darauf hingewiesen, dass sich der „in diesem Zusammenhang in Judikatur und Literatur regelmäßig verwandte Begriff einer „absoluten Person der Zeitgeschichte“ zwar weder zwingend aus dem Gesetz noch aus der Verfassung [ergebe]. Mit dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof als abgekürzte Ausdrucksweise für Personen verstanden, deren Bild die Öffentlichkeit um der dargestellten Person willen der Beachtung wert [...] finde, sei] er aber verfassungsrechtlich unbedenklich, solange die einzel-fallbezogene Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den berechtigten Interessen des Abgebildeten nicht“ unterbleibe.⁴²

In Bezug auf das Verhältnis des EGMR zu den nationalen Gerichten merkt *Grabenwarter* zudem kritisch an, dass der Gerichtshof den Beurteilungsspielraum der Staaten beschränke.⁴³ Dies wiege umso schwerer, als das Verhältnis von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz „länderweise unterschiedlich“ geregelt sei.⁴⁴ Denn dies sei „nach der Rechtsprechung des EGMR bisher stets ein bestimmender Faktor für die Einräumung eines größeren Beurteilungsspielraums“ gewesen.⁴⁵ Die Lektüre dieses Urteils hinterlasse aber eher den Eindruck, „der EGMR [habe] ungeachtet nationaler Unterschiede bewußt gegensteuern [...] wollen und sei] insoweit

³⁹ *Grabenwarter*, (Fn. 32), S. 312.

⁴⁰ *Grabenwarter*, (Fn. 32), S. 311 ff. Siehe auch *Halfmeier*, (Fn. 2), S. 420; *Schleyli*, Konstitutioneller Anspruch des EGMR und Umgang mit nationalen Argumenten, Kommentar zum Urteil des EGMR vom 24. Juni 2004 im Fall Caroline von Hannover vs. Deutschland, EuGRZ 2004, 404, EuGRZ 2004, S. 628 (630 f., 633).

⁴¹ *Grabenwarter*, (Fn. 32), S. 313.

⁴² BVerfG, (Fn. 6), S. 392.

⁴³ *Grabenwarter*, (Fn. 32), S. 311 f. Siehe auch *Gersdorf*, (Fn. 32) S. 223; *Halfmeier*, (Fn. 2), S. 418.

⁴⁴ *Grabenwarter*, (Fn. 32), S. 311, 315. Ebenso *Gersdorf*, (Fn. 32), S. 223; *Peters*, Die Causa Caroline: Kampf der Gerichte?, *Betrifft Justiz* 2005, S. 160 (164); *Schleyli*, (Fn. 40), S. 628, 631 ff. Zu den verschiedenen nationalen Konzeptionen siehe *Amelung*, Der Schutz privater Informationen im englischen Recht, ZEuP 2005, S. 638 ff.; *Bartnik*, (Fn. 1), S. 490 ff.; *Gersdorf*, (Fn. 32), S. 225 f.; *Grabenwarter*, (Fn. 32), S. 314 f.; *Hoppe*, (Fn. 1), S. 657 ff.; *Mann*, Reaktionen auf die Caroline-Entscheidung des EGMR in Großbritannien, Bericht von der 10. Tagung “Protecting the Media” am 21.9.2004 in London, AfP 2004, S. 436 (436 f.); *Stürner*, Caroline-Urteil des EGMR – Rückkehr zum richtigen Maß, AfP 2005, S. 213 (218 f.).

⁴⁵ *Grabenwarter*, (Fn. 32), S. 315. Ebenso *Halfmeier*, (Fn. 2), S. 418.

in die Rolle eines (europäischen) Verfassungsgerichts geschlüpft. [...] Es [gehe] mit- hin nicht um die Korrektur eines deutschen Sonderweges, sondern um den Versuch, die Rechtslage in ganz Europa auf dem Niveau Frankreichs einzurichten. [...] Grundsätzlich [...] sei es solange nicht Sache des EGMR gegenzusteuern, wie das Verfassungsgericht die Wertungen in einer der EMRK genügenden differen- zierten Weise und umfassend [...] berücksichtige] und der Straßburger Gerichtshof dem nicht mit besseren Argumenten entgegenzutreten“ vermöge.⁴⁶

Zwar wird zum Teil davon ausgegangen, der EGMR stehe vor einer „Verfassungs- aufgabe im Dienst der Schaffung eines (durch die EMRK vermittelten) europäi- schen «ordre public»“.⁴⁷ Aber auch von diesem Ansatz aus wird die Kritik am Umgang des Gerichtshofs mit der nationalen Konzeption aufrechterhalten: Der EGMR werde „mit seinem Vorgehen konstitutionellen Ansprüchen kaum ge- recht“.⁴⁸

Insgesamt bescheinigen die Kritiker dem EGMR einen „Mangel an rechtlicher Würdigung der vorhandenen dogmatischen und sonstigen Argumente“.⁴⁹ Dogmatisch werde „nicht der Weg der praktischen Konkordanz und damit des Abwägens zwischen den betroffenen Rechtspositionen [...] beschritten [...]. Es [komme] kaum noch auf die Bewertung des Einzelfalls an.“⁵⁰ „Anstelle einer dog- matisch fundierten Analyse der die fraglichen Bilder prägenden unterschiedlichen Konstellationen bzw. Konfigurationen, [...] spiegele sich in dem Urteil vielmehr] eine überaus ergebnisorientierte Betrachtungsweise wider.“⁵¹

4. Bedenken gegen das gefundene Ergebnis

Aber auch gegen dieses Ergebnis selbst wird vorgebracht, der Gerichtshof lasse den „gerechten Ausgleich zwischen zwei kollidierenden Rechten [...] vermissen, indem er die Pressefreiheit verhältnismäßig eng und das Recht auf Achtung des Privat- lebens unangemessen weit“ interpretiere.⁵²

⁴⁶ Grabenwarter, (Fn. 32), S. 316. Ebenso Vetter/Warneke, (Fn. 32), S. 1228 f.

⁴⁷ Schleyli, (Fn. 40), S. 628, 631.

⁴⁸ Schleyli, (Fn. 40), S. 628.

⁴⁹ Schleyli, (Fn. 40), S. 633. Siehe auch Bartnik, (Fn. 1), S. 490; Halfmeier, (Fn. 2), S. 421.

⁵⁰ Zagouras, Bildnisschutz und Privatsphäre im nationalen und europäischen Kontext, Das Spring- reiter-Urteil des BGH vor dem Hintergrund der Caroline-Entscheidung des EGMR, AfP 2004, S. 509.

⁵¹ Schleyli, (Fn. 40), S. 631.

⁵² Vetter/Warneke, (Fn. 32), S. 1227 f.

5. Zustimmungende Bewertung

Von anderer Seite wird dem EGMR hingegen bescheinigt, dass er „nicht nur eine Formel zur vernünftigen und praktikablen Abgrenzung des öffentlichen und privaten Bereichs [... vorgebe], sondern damit zugleich die schützenswerte Aufgabe der Presse im Bereich der öffentlichen Debatte“ verorte.⁵³ Zum Teil wird das Urteil „aus voller Brust“ begrüßt.⁵⁴ Straßburg nehme „die differenziertere Abwägung“ vor.⁵⁵ „Während der Menschenrechtsgerichtshof die Wirkungen auf die Betroffenen voll in seine Abwägung [... einbeziehe, hebe] das Bundesverfassungsgericht vornehmlich die kritische und zuletzt auch noch die unterhaltende Rolle der Medien hervor.“⁵⁶ Insgesamt sei das Urteil „ein bedeutsamer Schritt, vielleicht sogar ein Meilenstein in dem so notwendigen Kampf gegen die kommerzielle Ausbeutung von Persönlichkeiten, die [...] im Privatleben oft unter Bedingungen leben [... müssten], die „einer Dauerbelästigung gleichkommen“, die sogar im Extremfall zu einer Jagd mit Todesfolge werden“ könne.⁵⁷ Von dieser Seite wird dem Urteil gewünscht, dass es „Wirkung [... zeige] in dem so notwendigen Kampf gegen unnötige, kommerziell gesteuerte Indiskretion und damit gegen geistige Umweltverschmutzung“.⁵⁸ Es liege „auf der Linie einer zeitgemäßen europäischen Rechtsentwicklung, bei der Deutschland bisher“ hinterherhinke.⁵⁹ Der EGMR leiste „einen wesentlichen Beitrag“ zur Harmonisierung des Medienpersönlichkeitsrechts in Europa.⁶⁰ „Vor diesem Hintergrund [... könne] die Straßburger Entscheidung [...] als schlichte Mahnung zu einer überfälligen Kurskorrektur verstanden werden.“⁶¹

6. Die in der Literatur geforderten Änderungen an der nationalen Rechtsprechung

Zur Umsetzung des Urteils wird in der Literatur angeregt, „das Konstrukt der absoluten Person der Zeitgeschichte [...] neu“ zu überdenken,⁶² zumindest „grund-

⁵³ Hoppe, (Fn. 1), S. 659. Siehe auch S. 672.

⁵⁴ Herrmann, (Fn. 34), S. 665. Zustimmung auch Beuthien, Das Recht auf nichtmediale Alltäglichkeit, Zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Nr. 59320/00 v. 24.6.2004, Caroline von Hannover/Deutschland, K&R 2004, S. 457 (459); Forkel, (Fn. 1), S. 194; Stürner, (Fn. 1), S. 1019.

⁵⁵ Stürner, (Fn. 1), S. 1019. Siehe auch Herrmann, (Fn. 34), S. 665.

⁵⁶ Forkel, (Fn. 1), S. 193.

⁵⁷ Herrmann, (Fn. 34), S. 665.

⁵⁸ Herrmann, (Fn. 34), S. 666.

⁵⁹ Forkel, (Fn. 1), S. 194.

⁶⁰ Stürner, (Fn. 44), S. 217.

⁶¹ Tettinger, (Fn.1), S. 1145.

rechtsadäquate Kriterien für eine einschränkende Auslegung des Begriffs der „absoluten“ Person der Zeitgeschichte in § 23 Abs. 1 Nr. 1 des aus dem Jahre 1907 stammenden KUG zu entwickeln“⁶³. Weitergehende Forderungen zielen auf „eine neue Interpretation von § 23 Abs. 1 KUG [...], die sich von der problematischen Begrifflichkeit der absoluten und relativen Person der Zeitgeschichte“ verabschiede.⁶⁴ „In Zukunft [... werde] man sich [...] wieder verstärkt am Gesetzeswortlaut orientieren müssen und weniger auf die Person als solche als vielmehr auf das zeitgeschichtliche Geschehen abzustellen haben, das mit und an ihr visualisiert“ werde.^{65, 66}

Zumindest „erneuten Durchdenkens [...] bedürfe“ das Kriterium der örtlichen Abgeschiedenheit bei der Bestimmung der Grenzen der schützenswerten Privatsphäre, dessen Unschärfe der Gerichtshof mit Recht [beanstandete. ...] Vor allem aber [...] werde] bei der Abwägung zwischen Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit fortan verstärkt darauf zu achten sein, ob ein Artikel oder ein Bild einen Beitrag zu einer „Debatte von allgemeinem Interesse“ [...] leiste], das heißt Informationen [...] liefere], an denen die Öffentlichkeit legitimerweise interessiert“ sei.⁶⁷ Die Rechtsprechung werde „nicht umhin kommen“, „verbindliche und nachvollziehbare objektive Kriterien für die Bewertung eines Informationsinteresses der Öffentlichkeit aufzustellen [...] und] in ihrer Abwägung zu berücksichtigen“.⁶⁸

⁶² *Lenski*, (Fn. 1), S. 52 f. Siehe auch *Heldrich*, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention, NJW 2004, S. 2634 (2636). Beachte aber *Bartnik*, (Fn. 1), S. 492.

⁶³ *Tettinger*, (Fn. 1), S. 1145.

⁶⁴ *Halfmeier*, (Fn. 2), S. 421. Siehe auch *Herrmann*, (Fn. 34), S. 665; *Heldrich*, (Fn. 62), S. 2636.

⁶⁵ *Lenski*, (Fn. 1), S. 52 f. Siehe auch *Beuthien*, (Fn. 54), S. 459, Fn. 16.

⁶⁶ Eine Änderung der Interpretation des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG verlangte auch das nach Art. 46 Abs. 2 EMRK zur Überwachung der Durchführung von EGMR-Urteilen berufene Ministerkomitee des Europarates in seiner 906. Sitzung v. 8.-9.12.2004, CM/Del/OJ/DH(2004)906 vol2public. Die entsprechende Erklärung kann unter www.coe.int unter *Activité/Droits de l'Homme/Contrôle de l'exécution des arrêts de la Cour/Réunions du Comité des Ministres/Ordre du jour pour les réunions DH (17.11.2005)* abgerufen werden.

⁶⁷ *Heldrich*, (Fn. 62), S. 2636. Siehe auch *Stürner*, (Fn. 1), S. 1021.

⁶⁸ *Lenski*, (Fn. 1), S. 52. Dagegen „gegen jede Form einer staatlichen Bewertung und Lenkung von Kommunikationsinhalten“ *Gersdorf*, (Fn. 32), S. 223 ff.

IV. Folgen

Ob das Urteil diese erwünschten oder befürchteten Folgen für die Pressefreiheit zeitigt, hängt in normativer Hinsicht zum einen davon ab, welche Wirkungen die Europäische Menschenrechtskonvention den Entscheidungen des Straßburger Gerichtshofs beimisst (1.). Zum anderen kommt es unter diesem Blickwinkel darauf an, welche Wirkungen das nationale Recht vorsieht (2.). In tatsächlicher Hinsicht spielt eine Rolle, ob sich die Praxis der deutschen Gerichte in Folge der „Caroline-Entscheidung“ geändert hat (3.).

1. Die in der EMRK vorgesehene Wirkung der Entscheidungen des Gerichtshofs

Bezüglich der Wirkungen der (lediglich feststellenden⁶⁹) Entscheidungen des Gerichtshofs bestimmt Art. 46 Abs. 1 EMRK, dass die Konventionsstaaten in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs befolgen. Diese Bindung erfolgt *inter partes*. Das bedeutet, dass die Bundesrepublik Deutschland nur in Bezug auf die streitgegenständlichen Fotografien gebunden ist.⁷⁰ Insoweit ist sie aus Art. 46 Abs. 1 EMRK zunächst verpflichtet, Verstöße zu beenden, die noch andauern.⁷¹ Darüber hinaus muss eine *restitutio in integrum* erfolgen, d.h. der Zustand, der ohne die festgestellte Konventionsverletzung bestehen würde, muss wiederhergestellt werden.⁷² Ermöglicht das nationale Recht nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen der Verletzung, gibt Art. 41 EMRK dem Gerichtshof die Möglichkeit, eine gerechte Entschädigung zuzusprechen. Auf dieser Basis haben sich die Parteien im vorliegenden Fall dahingehend verglichen, dass die Bundesrepublik Deutschland der Beschwerdeführerin 10.000 Euro zum Ersatz des immateriellen Schadens und 105.000 Euro für Kosten und Auslagen zahlt.⁷³

Zusätzlich zu dieser Rechtskraftwirkung wird den Urteilen des EGMR noch eine Orientierungswirkung zugesprochen.⁷⁴ Würden die Konventionsstaaten dessen

⁶⁹ Meyer-Ladewig, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Handkommentar, 2003, Art. 42, Rdnr. 4.

⁷⁰ BVerfGE 111, 307 (320).

⁷¹ Frowein/Peukert, in: dies., Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 1996, Art. 53, Rdnr. 6; Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 2003, § 16, Rdnr. 3; Meyer-Ladewig, (Fn. 69), Art. 46, Rdnr. 7; Peters, Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention, 2003, S. 253.

⁷² Grabenwarter, (Fn. 71), § 16, Rdnr. 2; Peters, (Fn. 71), S. 253; Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl. 1999, Rdnr. 233; Pache, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die deutsche Rechtsordnung, EuR 2004, S. 393 (403).

⁷³ Siehe dazu das Urteil des EGMR v. 28.7.2005; abrufbar unter www.echr.coe.int/echr (17.11.2005).

Entscheidungen in vergleichbaren Fällen unbeachtet lassen, würden sie riskieren, vom Gerichtshof wegen einer Verletzung ihrer Verpflichtungen aus Art. 1 der Konvention verurteilt zu werden.⁷⁵ Unter diesem Gesichtspunkt kann das „Caroline-Urteil“ über den entschiedenen Fall hinaus Wirkungen entfalten.

2. Die im nationalen Recht vorgesehene Wirkung der Entscheidungen des Gerichtshofs

Im innerstaatlichen Recht wirken diese Verpflichtungen der Konvention durch das diesbezügliche Zustimmungsgesetz nach Art. 59 Abs. 2 GG. Damit stehen sie im Rang eines einfachen Bundesgesetzes.⁷⁶ In der Konsequenz müssen sie hinter entgegenstehendem höherrangigem Recht, – in erster Linie – dem Grundgesetz und den in ihm geschützten Grundrechten, zurücktreten.

Diese werden aber aufgrund der sich in der Präambel sowie den Art. 23 ff. GG zeigenden Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes völkerrechtskonform ausgelegt. Eine Einschränkung der Grundrechte ist auf dieser Basis jedoch nicht möglich. Das Bundesverfassungsgericht verweist insoweit auf Art. 53 der EMRK, wonach diese Konvention nicht so auszulegen ist, als beschränke oder beeinträchtige sie Menschenrechte und Grundfreiheiten, die in den Gesetzen einer Hohen Vertragspartei oder in einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, anerkannt werden.⁷⁷

3. Auswirkungen auf die Praxis der deutschen Gerichte

Ob sich vor diesem Hintergrund die Praxis der deutschen Gerichte nach dem „Caroline-Urteil“ des EGMR geändert hat, soll im Folgenden anhand der seitdem ergangenen nationalen Judikatur verifiziert werden. Soweit ersichtlich sind insoweit zehn einschlägige Entscheidungen von Relevanz:

Aus der Fachgerichtsbarkeit gehören dazu Urteile des Landgerichts Berlin vom 24. Februar 2005⁷⁸ und des Landgerichts Wiesbaden vom 26. April 2005⁷⁹. In

⁷⁴ Grabenwarter, (Fn. 71), § 16, Rdnr. 6.

⁷⁵ Meyer-Ladewig, (Fn. 69), Art. 46, Rdnr. 4 f.; ders./Petzold, Die Bindung deutscher Gerichte an Urteile des EGMR – Neues aus Straßburg und Karlsruhe, NJW 2005, S. 15 (18).

⁷⁶ BVerfGE 74, 358 (370); 111, 307 (316 f.); Bartnik, (Fn. 1), S. 490; Grupp/Stelkens, Zur Berücksichtigung der Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention bei der Auslegung deutschen Rechts, DVBl. 2005, S. 133 (134); Halfmeier, (Fn. 2), S. 420; Pache, (Fn. 72), S. 398 ff.; Vetter/Warneke, (Fn. 32), S. 1228.

⁷⁷ BVerfGE 74, 358 (370); 111, 307 (317 f.).

⁷⁸ LG Berlin, AfP 2005, S. 292 f.

⁷⁹ LG Wiesbaden, NJW-RR 2005, S. 1069 f.

ersterem wird die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts bestätigt, dass Bildnisse eines bekannten Comedian ohne Maske nicht ohne dessen Einwilligung erscheinen dürfen. Nach dem zweiten Urteil erhält ein Straftäter Schmerzensgeld, dessen Foto in einer Zeitung abgebildet wurde, ohne dass er durch einen schwarzen Balken unkenntlich gemacht worden wäre, obwohl ihm dies zuvor zugesichert worden war.

Höherinstanzliche Entscheidungen liegen hingegen nur aus dem Jahr 2004 vor. Einbezogen wird zunächst ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 28. September 2004⁸⁰. Dieses betraf eine aus Anlass von Haftlockerungen für den Geiselnahmer erneut abgedruckte Fotografie der Tat aus dem Jahre 1988, die den Geiselnahmer zeigt, wie er der Geisel eine Pistole an den Hals hält. Die Mutter des bei der Geiselnahme getöteten Opfers hatte die Unterlassung des erneuten Abdrucks der Fotografie beantragt. Sie hatte vor dem Landgericht mit ihrer Klage zunächst Erfolg, unterlag dann aber in der Berufungsinstanz.

Denselben Verlauf des Verfahrens weist eine Entscheidung des Kammergerichts vom 14. September 2004⁸¹ auf. Im Ergebnis wurde der Presse damit gestattet, über die Geschwindigkeitsüberschreitung des Prinzen Ernst August von Hannover auf einer französischen Autobahn unter Nutzung eines Portraitfotos des Klägers zu berichten.⁸² Auch in der zweiten vom Kammergericht vorliegenden Entscheidung vom 29. Oktober 2004⁸³ änderte dieses den erstinstanzlichen Beschluss ab. Hatte dieser aber die Veröffentlichung von Fotos der Antragstellerin und ihres Lebensgefährten, eines Sängers und Schauspielers, zugelassen, erließ das Kammergericht nun eine einstweilige Verfügung gegen die Veröffentlichung der Fotos, die anlässlich eines Besuchs in einem Straßencafé und in der Fußgängerzone in Rom aufgenommen worden waren.

Die Lebensgefährtin des früheren Ehemannes der Schauspielerin Uschi Glas betraf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. Oktober 2004.⁸⁴ Auch er beanstandete die Entscheidung der Vorinstanz, den Abdruck eines Bildes zuzulassen, das die Klägerin und ihren Lebensgefährten anlässlich eines Spaziergangs am Deininger Weiher zeigt. Er stimmte der Vorinstanz aber darin zu, dass ein Portraitfoto der Klägerin veröffentlicht werden darf. Zustimmend äußert sich der

⁸⁰ OLG Hamburg, AfP 2005, S. 76 ff.

⁸¹ KG, ZUM 2004, S. 922 ff.

⁸² Dieses Urteil ist nach der Entscheidung des BGH v. 15.11.2005, Az. VI ZR 286/04, VI ZR 287/04, VI ZR 288/04, inzwischen rechtskräftig. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nur eine Presseerklärung abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de (17.11.2005).

⁸³ KG (Fn. 34).

⁸⁴ BGH, AfP 2004, S. 540 ff. S. dazu *Zagouras*, Die Situationsgebundenheit der Einwilligung nach § 22 KUG, Zugleich Anmerkung zu BGH, AfP 2004, S. 540 ff., AfP 2005, S. 152 ff.

Bundesgerichtshof schließlich auch in drei Urteilen vom 28. September 2004⁸⁵ zu den Entscheidungen der Vorinstanz. Diese hatte die Veröffentlichung von Fotos untersagt, die von Charlotte Casiraghi, der Tochter von Prinzessin Caroline von Hannover, anlässlich eines Reitturniers aufgenommen worden waren.⁸⁶

Dabei liefert die Tatsache, dass das Urteil des EGMR vom 24. Juni 2004 sowohl in den Entscheidungen des Kammergerichts⁸⁷ als auch in denen des Bundesgerichtshofs⁸⁸ zitiert wird, einen ersten Hinweis darauf, dass die Rechtsprechung des EGMR auf die nationale Judikatur Auswirkungen gehabt haben könnte. *Zagouras* geht insoweit davon aus, dass der BGH in seiner Entscheidung vom 28. September 2004 „formal an der tradierten Systematik des Rechts der Bildberichterstattung festgehalten“ habe.⁸⁹ Gleichzeitig könne dem Urteil aber auch entnommen werden, dass der Bundesgerichtshof den „Grundwertungen der Caroline-Rechtsprechung des EGMR im Rahmen der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen – gewissermaßen zwischen den Zeilen – Rechnung“ trage.⁹⁰ Man könne aus dem Urteil zwar nicht schließen, dass die Presse pauschal auf die Rolle des *watchdog* reduziert werde.⁹¹ „Hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs und damit des ausgeurteilten Ergebnisses [...] bewege] sich der BGH gleichwohl innerhalb des seitens des EGMR abgesteckten Rahmens.“⁹² „Wesentlich deutlicher als noch in der Springreiter-Entscheidung [...] gebe] das Gericht [in der Entscheidung vom 19. Oktober 2004] die Gefolgschaft der Rechtsprechung des EGMR zu erkennen.“⁹³

⁸⁵ BGH, AfP 2004, S. 533 f.; BGH, AfP 2004, S. 534 ff. Das Urteil mit dem Az. VI ZR 302/03 ist abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de (17.11.2005). S. dazu *Berger*, Anmerkung, LMK 2004, S. 234 f.; *Musiol*, BGH EWiR § 22 KUG 1/05, 267; *Vable*, Veröffentlichung von Fotos aus Privatsphäre, DSB 11/2004, S. 17; *Zagouras*, (Fn. 50).

⁸⁶ Mangels Veröffentlichung nicht berücksichtigt werden konnten hingegen Entscheidungen des BGH, der nach Angaben des Rechtsanwalts von Claudia Schiffer „in sechs Fällen Beschwerden verschiedener Medienunternehmen gegen Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts zurückgewiesen“ habe, FAZ v. 23.6.2005, S. 9. Aus denselben Gründen außer Betracht bleiben mussten zudem die Entscheidungen des OLG Frankfurt v. 26.7.2005, Az. 11 U 13/03 und 11 U 31/03, sowie das Urteil des OLG Karlsruhe v. 18.11.2005, Az. 14 U 169/05, das die Veröffentlichung von Fotos betraf, die den Bruder der Straßburger Beschwerdeführerin mit seiner Lebensgefährtin und seinem nichtehelichen Sohn zeigen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist diesbezüglich nur eine Presseerklärung abrufbar unter www.olgkarlsruhe.de/servlet/PB/menu/1191655/index.html (18.11.2005).

⁸⁷ KG, (Fn. 34), S. 564 f.; KG, (Fn. 81), S. 924.

⁸⁸ BGH, (Fn. 84), S. 542.

⁸⁹ *Zagouras*, (Fn. 50), S. 511.

⁹⁰ *Ibid.*

⁹¹ *Zagouras*, (Fn. 50), S. 510. Ebenso *Musiol*, (Fn. 85), S. 268.

⁹² *Zagouras*, (Fn. 50), S. 510. Ebenso *Vable*, (Fn. 85), S. 17.

⁹³ *Zagouras*, (Fn. 84), S. 153.

Um zu überprüfen, ob diese Einschätzung als Gesamteinschätzung auf alle nach dem „Caroline-Urteil“ des EGMR ergangenen nationalen Judikate übertragen werden kann, ist unter Berücksichtigung der oben referierten Gesichtspunkte insbesondere von Interesse, ob an der Figur der „absoluten Person der Zeitgeschichte“ festgehalten wurde (a). Zudem werden die Entscheidungen daraufhin überprüft, ob weiter auf die Person oder aber auf das Geschehen abgestellt wird (b). Analysiert wird anschließend, ob an dem Kriterium der örtlichen Abgeschlossenheit festgehalten (c) oder ob das Kriterium des Beitrags zu einer „Debatte von allgemeinem Interesse“ aufgegriffen wurde (d). Schließlich soll gefragt werden, ob die Pressefreiheit in den genannten Entscheidungen im Ergebnis Beschränkungen bzw. ob der Persönlichkeitsschutz eine Aufwertung erfährt (e). Zuletzt ist von Interesse, ob das Straßburger Urteil Auswirkungen auch auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung gehabt hat, worauf ein Beschluss vom 14. Februar 2005⁹⁴ Antwort geben könnte (f).

a) Die „absolute Person der Zeitgeschichte“

Dezidiert zur Frage der „absoluten Person der Zeitgeschichte“ äußern sich das Land⁹⁵ sowie das Kammergericht Berlin. Letzteres sieht „keinen Anlaß, den Begriff der „absoluten Person der Zeitgeschichte“ gänzlich fallen zu lassen – d.h. ein generelles Berichterstattungsinteresse an den Umständen einer Person von vornherein außer Betracht zu lassen – oder auf Inhaber politischer Ämter zu beschränken.“⁹⁶ Unter Verweis auf die Sondervoten der Richter *Cabral Barreto* und *Zupančič* begründet es dies damit, dass diese im „Caroline-Urteil“ vorgenommene Einschränkung nicht mit Ziffer 7 der Entschließung 1165 (1998) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über das Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar sei.⁹⁷ In den anderen Judikaten wird die infragestehende Formulierung nicht mehr benutzt. Der BGH spricht aber „von einem Kreis von Personen, deren Bildnisse allein schon der Person wegen grundsätzlich einwilligungsfrei verbreitet werden dürfen.“⁹⁸ Daraus kann jedoch nicht auf eine begrenzte Reichweite der EGMR-Entscheidung geschlossen werden, da es sich in keinem der Fälle um tragende Erwägungen handelte.

⁹⁴ BVerfG, NJW 2005, S. 1857 f.

⁹⁵ LG Berlin, (Fn. 78), S. 292.

⁹⁶ KG Berlin, (Fn. 34), S. 565.

⁹⁷ Ibid.

⁹⁸ BGH, Az. VI ZR 302/03. Siehe auch *Berger*, (Fn. 85), S. 234.

b) Personen- oder geschehensgebundene Beurteilung

Denn der BGH zählte die Tochter der in Straßburg obsiegenden Beschwerdeführerin nicht zu diesem Kreis. In der Konsequenz prüft er, ob ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG vorliege. Dies bejaht er mit der Begründung, dass das Foto die Klägerin zeige, wie sie an einer öffentlichen Sportveranstaltung teilnehme. Dabei handele es sich um ein Reitturnier von Renommee, für das das monegasische Fürstenhaus die Schirmherrschaft übernommen habe. „Eine Bildberichterstattung über eine solche Veranstaltung [... sei] grundsätzlich zulässig.“⁹⁹

In der Rechtsprechung des BGH finden sich somit sowohl personen- wie auch geschehensbezogene Kriterien. Dies zeigt auch der weitere von ihm entschiedene Fall. Einerseits findet sich in der Formulierung „Personen von zeitgeschichtlicher Bedeutung“ eine personenbezogene Sicht. Andererseits nimmt er die „Zuordnung zum Bereich der Zeitgeschichte“ mittels einer Abwägung vor, in der er die „Ehekrise“ von Uschi Glas „als zeitgeschichtlichen Vorgang ansieht“.¹⁰⁰

Auch in der Rechtsprechung des Kammergerichts läßt sich eine geschehensbezogene Sichtweise aufzeigen. In dem einen einschlägigen Urteil stellt es fest, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 23 Abs. 1 KUG vorlägen, „da der Verkehrsverstoß des Klägers [... des Ehemannes der in Straßburg obsiegenden Beschwerdeführerin ...] ein zeitgeschichtlich berichtenswertes Ereignis“ darstelle.¹⁰¹ In dem anderen Urteil nimmt das Kammergericht im Rahmen von § 23 Abs. 2 KUG eine Abwägung vor, bei der es darauf abstellt, dass „die Antragstellerin ersichtlich bei privater Gelegenheit, z.B. beim Küssen“, aufgenommen worden sei.¹⁰² Dazu komme, dass die Fotos während eines Urlaubs im Ausland entstanden seien.¹⁰³

Dasselbe gilt für das OLG Hamburg, das bei der Entscheidung über die erneute Veröffentlichung eines bekannten Fotos des Gladbecker Geiseldramas ein geschehensbezogenes Kriterium anwendet, wie die Formulierung zeigt, dass die „Haftlockerung für einen der Täter auch noch fünfzehn Jahre nach dem Verbrechen als ein zeitgeschichtliches Geschehen anzusehen“ sei.¹⁰⁴

Schließlich argumentieren auch die Landgerichte geschehensbezogen. Die Wiesbadener Richter verweisen darauf, dass die Staatsanwaltschaft Sicherheitsverwahrung in Hinblick auf den Kläger beantragt habe, der mehrere Einbruchdiebstähle

⁹⁹ BGH (Fn. 98).

¹⁰⁰ BGH, (Fn. 84), S. 541 f.

¹⁰¹ KG, (Fn. 81), S. 923.

¹⁰² KG, (Fn. 34), S. 566.

¹⁰³ Ibid.

¹⁰⁴ OLG Hamburg, (Fn. 80), S. 78.

begangen hatte und über einen erheblichen Zeitraum inhaftiert war.¹⁰⁵ Die Berliner Richter stellen auf die künstlerische Tätigkeit des Antragstellers ab.¹⁰⁶

Insgesamt kann damit festgestellt werden, dass in der zwischenzeitlich ergangenen Judikatur zwar nicht generell auf personenbezogene Kriterien verzichtet wurde. Es wurde jedoch in allen Entscheidungen auch geschehensbezogen argumentiert.

c) Das Kriterium der „örtlichen Abgeschiedenheit“

Im Hinblick auf das Kriterium der „örtlichen Abgeschiedenheit“ äußert sich das Kammergericht dahingehend, dass es im „Lichte der dezidierten und im Kern überzeugenden Erwägungen des EGMR [...] mit der Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG) vereinbar [sei], das Recht Prominenter und ihrer vertrauten Begleiter auf Achtung ihres Privatlebens nach Abwägung im Einzelfall über Orte der Abgeschiedenheit hinaus zu erstrecken und ihrem Recht am eigenen Bild Vorrang einzuräumen. Die Bindungswirkung des Urteils des BVerfG [... sei] insoweit im Hinblick auf die Völkerrechtsfreundlichkeit der Verfassung gelockert.“¹⁰⁷ Im Ergebnis bejaht es einen Unterlassungsanspruch, auch wenn sich die fotografierten Personen, „als sie durch Rom flanierten bzw. vor dem Café auf der Straße saßen, nicht an einem Ort der Abgeschiedenheit“ befunden hätten.¹⁰⁸

Auch die anderen in der nationalen Rechtsprechung im letzten Jahr beurteilten Fotos betrafen keine Situationen, in denen sich die Fotografierten in örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hatten. Der jeweils fehlende Rückzug wurde jedoch in keinem dieser Fälle als Kriterium auch nur erwähnt.

d) Das Kriterium des Beitrags zu einer „Debatte von allgemeinem Interesse“

Als Kriterium zur Anwendung kommt beim Kammergericht vielmehr zum einen dasjenige des Beitrags zu einer „Debatte von allgemeinem Interesse“.¹⁰⁹ Zum anderen zieht es – wie auch das LG Berlin¹¹⁰, das OLG Hamburg¹¹¹ und der BGH¹¹² –

¹⁰⁵ LG Wiesbaden, (Fn. 79), S. 1069.

¹⁰⁶ LG Berlin, (Fn. 78), S. 293.

¹⁰⁷ KG, (Fn. 34), S. 565.

¹⁰⁸ KG, (Fn. 34), S. 564.

¹⁰⁹ KG, (Fn. 34), S. 566.

¹¹⁰ LG Berlin, (Fn. 78), S. 293.

¹¹¹ OLG Hamburg, (Fn. 80), S. 77.

¹¹² BGH, (Fn. 84), S. 542.

das „Informationsinteresse der Öffentlichkeit“ heran, das ihm wohl als *minus* erscheint.¹¹³

Um dieses Interesse zu begründen, wird in bezug auf das Bild des Gladbecker Geiseldramas ausgeführt, dass es „der Öffentlichkeit eindrucksvoller, als eine Wortberichterstattung dies je könnte, die besondere Qualität dieses Verbrechen“ demonstriere. Dazu komme die Aktualität des Bildes und die Tatsache, dass seine erneute Veröffentlichung „nicht der bloßen Sensationslust [diene], sondern [...] die Aufmerksamkeit der Leser auf die im Text befindlichen Informationen“ ziehe.¹¹⁴

Für die Berichterstattung über die Geschwindigkeitsüberschreitung auf einer französischen Autobahn soll das Informationsinteresse der Öffentlichkeit darauf beruhen, dass „in Deutschland schon seit Jahren die Einführung einer (europaweit einheitlichen) Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen kontrovers diskutiert [... werde] und im Sommer 2003 durch einen sogenannten Autobahnraser auf der Autobahn A 5 ein Unfall mit 2 Toten, einer Mutter und ihrem jungen Kind, verursacht worden“ sei.¹¹⁵

Zusätzlich werden auch Argumente, die die Person des Fotografierten betreffen, herangezogen. Diese betreffen zum einen sein Verhalten, wenn ausgeführt wird, der Kläger sei „in der jüngeren Vergangenheit durch mehrere durch sein eigenes Verhalten veranlaßte Verfehlungen, die zum Teil zur Strafverfolgung geführt haben, aufgefallen“. Aber auch seine Abstammung und seine Ehe mit der in Straßburg obsiegenden Beschwerdeführerin sollen eine Rolle spielen.¹¹⁶

Eine nahezu ausschließliche Befassung mit der äußeren Erscheinung der fotografierten Klägerin reicht hingegen nicht aus.¹¹⁷ Ebensovienig darf das Foto die „Klägerin [...] in einer erkennbar privaten Situation“ zeigen.¹¹⁸ Es darf nicht das „private Alltagsleben“ betreffen.¹¹⁹ Abgestellt wird somit darauf, ob „das Privatleben des Klägers betroffen [...] sei oder] sein Verhalten in der Sozialsphäre.“¹²⁰

Im Ergebnis hat die seit dem EGMR-Urteil ergangene nationale Judikatur damit die in der Literatur erhobenen Forderungen berücksichtigt. Sie argumentiert zumindest auch geschehensbezogen. Sie hat auf das Kriterium der örtlichen Abge-

¹¹³ KG, (Fn. 81), S. 923.

¹¹⁴ OLG Hamburg, (Fn. 80), S. 78.

¹¹⁵ KG, (Fn. 81), S. 923.

¹¹⁶ Ibid.

¹¹⁷ BGH, AfP 2004, S. 533 (534).

¹¹⁸ BGH, (Fn. 84), S. 543.

¹¹⁹ KG, (Fn. 34), S. 566.

¹²⁰ KG, (Fn. 81), S. 924.

schiedenheit verzichtet und stellt vielmehr auf das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab.

e) Beschränkung der Pressefreiheit bzw. Aufwertung des Persönlichkeitsschutzes im Ergebnis

Nimmt man schließlich zur Überprüfung, ob das „Caroline-Urteil“ auf der Basis dieser Argumentationslinien zu den erhofften bzw. befürchteten Folgen für die Pressefreiheit geführt hat, eine Untersuchung aller hier analysierten Urteile hinsichtlich ihrer Ergebnisse vor, stellt man fest, dass die Veröffentlichung bei drei Fotos zugelassen wird.¹²¹ Bei sechs Fotos wird sie untersagt.¹²² Bei einem weiteren wird inzident die Unkenntlichmachung des Gesichts verlangt.¹²³ Dabei kann nicht nach den einzelnen Gerichten unterschieden werden. Das Kammergericht hat eine Veröffentlichung gebilligt¹²⁴ und eine gestoppt.¹²⁵ Auch der BGH hat sowohl eine Veröffentlichung gebilligt¹²⁶ als auch vier gestoppt.¹²⁷ Dabei gab es sowohl den Fall, dass eine untersagte Veröffentlichung untersagt blieb,¹²⁸ als auch denjenigen, dass eine untersagte Veröffentlichung doch noch zugelassen wurde.¹²⁹ Ebenso wurden auch von der Vorinstanz für zulässig erachtete Veröffentlichungen zum Teil untersagt,¹³⁰ zum anderen Teil aber zugelassen.¹³¹

Untersucht man die zugelassenen Fotos daraufhin, ob sie auch nach den Kriterien des „Caroline-Urteils“ des EGMR zugelassen werden dürfen, kann dies für das Foto über die Geiselnahme bejaht werden. Auch die Veröffentlichung eines Portraitfotos im Kontext der Berichterstattung über den Verkehrsverstoß dürfte diesen Kriterien genügen. Zweifelhaft erscheint allerdings, ob eine Berichterstattung über die Beziehung der Klägerin zum früheren Ehemann einer Schauspielerin nach Ansicht des EGMR einen Beitrag zu einer „Debatte von allgemeinem Inte-

¹²¹ BGH, (Fn. 84), S. 542 f.; OLG Hamburg, (Fn. 80), S. 76 ff.; KG, (Fn. 81), S. 922 ff.

¹²² BGH, (Fn. 84), S. 543; BGH (Fn. 98); BGH, (Fn. 117), S. 533 f.; BGH, AfP 2004, S. 534 ff.; KG, (Fn. 34), S. 564 ff.; LG Berlin, (Fn. 78), S. 292.

¹²³ LG Wiesbaden, (Fn. 79), S. 1069.

¹²⁴ KG, (Fn. 81), S. 922 ff.

¹²⁵ KG, (Fn. 34), S. 564 ff.

¹²⁶ BGH, (Fn. 84), S. 542 f.

¹²⁷ BGH, (Fn. 84), S. 543; BGH (Fn. 98); BGH, (Fn. 117), S. 533 f.; BGH, AfP 2004, S. 534 ff.

¹²⁸ BGH, (Fn. 98); BGH, (Fn. 117), S. 533 f.; BGH, AfP 2004, S. 534 ff.; LG Berlin, (Fn. 78), S. 292; LG Wiesbaden, (Fn. 79), S. 1069.

¹²⁹ OLG Hamburg, (Fn. 80), S. 76 ff.; KG, (Fn. 81), S. 922 ff.

¹³⁰ BGH, (Fn. 84), S. 543; KG, (Fn. 34), S. 564 ff.

¹³¹ BGH, (Fn. 84), S. 542 f.

resse“ leisten kann. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Gerichtshof eine Verletzung des Art. 8 EMRK angesichts der Tatsache verneinen würde, dass vorliegend nur die Veröffentlichung eines Portraitfotos gebilligt wurde.

Was die Untersagung der Veröffentlichung anbelangt, dürften hingegen alle diesbezüglichen Fotos nicht dem vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Kriterium der „örtlichen Abgeschiedenheit“ genügen. Von einem Rückzug kann weder beim Spaziergang am Deininger Weiher noch für den Besuch eines Straßencafés und den Bummel in einer Fußgängerzone in Rom ausgegangen werden. Ebenso wenig kommt dies für Fotos der öffentlichen Sportveranstaltung in Betracht. Zwar wäre es denkbar, insoweit zu berücksichtigen, dass die Klägerin zum Zeitpunkt des Ereignisses noch nicht volljährig war und deswegen auch durch das Bundesverfassungsgericht „umfassender geschützt“ wird als Erwachsene.¹³² Für einen derartigen Schutz besteht nach Ansicht des Gerichts jedoch regelmäßig kein Bedürfnis, „wenn sich Eltern mit ihren Kindern bewusst der Öffentlichkeit [... zuwendeten], etwa gemeinsam an öffentlichen Veranstaltungen [... teilnehmen] oder gar in deren Mittelpunkt [... stünden]. Insoweit [... lieferten] sie sich den Bedingungen öffentlicher Auftritte aus.“¹³³

f) Auswirkungen auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung

Angesichts der hierdurch verdeutlichten Unterschiede zwischen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und dem „Caroline-Urteil“ des EGMR sind die Auswirkungen dieses Urteils auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung von besonderem Interesse. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Beschluss vom 14. Februar 2005 Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Im Ergebnis hat es zwar fachgerichtliche Entscheidungen, die den Heinrich Bauer Zeitschriften Verlag zur Unterlassung zweier Äußerungen verurteilten, nicht aufgehoben. Dies hat es aber damit begründet, dass die Tatsache, dass „die Abwägung von Rechtspositionen in komplexen Kollisionsfällen im Einzelfall auch anders ausfallen könnte, [...] kein hinreichender Anlaß für die verfassungsgerichtliche Korrektur der Entscheidung der Fachgerichte“ sei.¹³⁴ Daraus kann nicht geschlossen werden, dass sich das Bundesverfassungsgericht die einschränkende Argumentation der Fachgerichte zu eigen macht. Zudem hat das Gericht die Verfassungsbeschwerde mit der Begründung nicht zur Entscheidung angenommen, dass ihr keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukomme.¹³⁵ Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Fall auf der Basis der bisherigen verfassungsge-

¹³² BVerfG, (Fn. 6), S. 385.

¹³³ BVerfG, (Fn. 6), S. 386.

¹³⁴ BVerfG, (Fn. 94), S. 1858.

¹³⁵ Ibid.

richtlichen Rechtsprechung gelöst werden kann.¹³⁶ Daraus kann geschlossen werden, dass das Bundesverfassungsgericht keinen Anlass für eine Änderung seiner Rechtsprechung sieht.

Die Unterschiede in der Rechtsprechung beider Gerichte bleiben demnach bestehen. Zwar stützt sich die Fachgerichtsbarkeit seit dem Straßburger Urteil nicht mehr auf die darin kritisierten Kriterien. Dennoch steht das Bundesverfassungsgericht mit seinem Verständnis nicht allein, betrachtet man nur die gegen das EGMR-Urteil vorgebrachte Kritik. Berücksichtigt man zudem die sich in der Literatur auftuenden, zum Teil emotional begründeten Diskrepanzen bei der Besprechung dieses Urteils, muss die Zuordnung von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz nach wie vor als ungelöst angesehen werden. Dies rechtfertigt das erneute Unternehmen, das Verhältnis von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz einer Lösung zuzuführen.

V. Zum Verhältnis von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz

1. Der Schutzbereich der Pressefreiheit

a) Die einschränkende Auslegung des EGMR

Zur Bestimmung dieses Verhältnisses kommt es zunächst auf die Weite des Schutzbereichs der Pressefreiheit an. Der EGMR geht insoweit davon aus, dass die freie Meinungsäußerung unter „diesen Voraussetzungen“, d.h. dann, wenn „die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Fotos und Artikel [...] nicht als Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse angesehen werden“ könne¹³⁷, „eine weniger weite Auslegung“ gebiete.¹³⁸

Zwar kann sich die Begründung, die auf die Wächterrolle der Presse in einer demokratischen Gesellschaft rekurriert,¹³⁹ insoweit auf die Präambel der EMRK stützen, als diese „eine wahrhaft demokratische politische Ordnung“ anführt. Der Zusammenhang, in den die demokratische Ordnung eingefügt wird, spricht jedoch dagegen, die Meinungsfreiheit lediglich in Hinblick auf die Demokratie zu interpretieren. Vielmehr ist es die Demokratie, der in der Präambel die dienende Funktion zugewiesen wird. Durch sie sowie die Achtung der Menschenrechte sol-

¹³⁶ *Graßhof*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, Bd. 2, § 93 a, Rdnr. 37.

¹³⁷ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 65.

¹³⁸ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 66.

¹³⁹ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 63.

len die Grundfreiheiten gesichert werden. Diese müssen demnach als vorrangig angesehen werden.

Auch die Tatsache, dass sowohl Art. 5 Abs. 2 GG als auch Art. 10 Abs. 2 EMRK Beschränkungsmöglichkeiten enthalten, lässt vermuten, dass derartige einschränkende Voraussetzungen nicht bereits den Schutzbereich des Grundrechts begrenzen.¹⁴⁰

Bedenken sind zudem gegen das beschränkende Kriterium des Beitrags „zu einer Debatte von allgemeinem Interesse“ selbst zu erheben. Dabei geht es zunächst darum, dass dieses Kriterium keinen Bezug zum Persönlichkeitsschutz aufweist. Ein wirkungsvoller Schutz dieses Rechtsguts dürfte aber nur von einem Maßstab zu erwarten sein, der eine Verbindung zu dem geschützten Gut beinhaltet und es so in die Beurteilung einbringen kann.

Zwar konkretisiert der Gerichtshof das Kriterium des Beitrags „zu einer Debatte von allgemeinem Interesse“ im vorliegenden Fall dahingehend, dass „Einzelheiten aus dem Privatleben“ keinen derartigen Beitrag leisteten.¹⁴¹ Dies kann jedoch unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit nicht befriedigen,¹⁴² weil der Gerichtshof das Informationsrecht der Öffentlichkeit „unter bestimmten Umständen [...] auf Aspekte des Privatlebens von Personen des öffentlichen Lebens [...], insbesondere [...] von Politikern“ erstreckt.¹⁴³ Zudem wird es bereits im Rahmen des Art. 8 EGMR als schwierig angesehen, den Begriff des Privatlebens zu bestimmen.¹⁴⁴

Schließlich muss gegen dieses Kriterium angeführt werden, dass es nicht zwischen Wort- und Bildberichterstattung unterscheiden kann. Dass eine derartige Differenzierung aber erforderlich ist,¹⁴⁵ ergibt sich bereits daraus, dass der Gerichtshof ansonsten nicht einmal im Tatbestand seiner Urteile den Sachverhalt wiedergeben dürfte, ohne nach seinen eigenen Kriterien selbst und erneut die Persönlichkeitsrechte eines Beschwerdeführers zu verletzen. Dafür, dass auch der EGMR eine derartige Beschränkung der Wortberichterstattung nicht intendiert, sprechen die Passagen des Urteils, wonach es sich im von ihm zu beurteilenden Fall „nicht um die Verbreitung von „Ideen“, sondern von Bildern [handelt], die sehr persönliche oder sogar intime „Informationen“ über einen Menschen [... enthielten. Diese entständen] oftmals unter Bedingungen, die einer Dauerbelästigung [... gleichkämen]

¹⁴⁰ Ablehnend auch *Gersdorf*, (Fn. 32), S. 223, 225.

¹⁴¹ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 65.

¹⁴² Siehe auch *Bartnik*, (Fn. 1), S. 493; *Beuthien*, (Fn. 54), S. 458; *Zagouras*, (Fn. 50), S. 509.

¹⁴³ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 64.

¹⁴⁴ *Frowein*, in: ders./Peukert, (Fn. 71), Art. 8, Rdnr. 3; *Meyer-Ladewig*, (Fn. 69), Art. 8, Rdnr. 3. Zu Definitionen s. *Hoppe*, (Fn. 1), S. 659 ff.

¹⁴⁵ Siehe auch *Stürner*, (Fn. 1), S. 1019.

und von der betroffenen Person als besonders heftiges Eindringen in ihr Privatleben, wenn nicht sogar als Verfolgung empfunden“ würden.¹⁴⁶ Unter diesen Voraussetzungen ist es aber für die Überzeugungskraft der Rechtsprechung erforderlich, ein Kriterium zugrunde zu legen, dass auf alle zu beurteilenden Sachverhalte in gleicher Weise Anwendung finden kann.

b) Die rechtswidrige Beschaffung von Informationen

Insoweit kann auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückgegriffen werden, wonach weder „das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung noch die Pressefreiheit [...] die *rechtswidrige* Beschaffung von Informationen“ schützen.¹⁴⁷

Wenn damit jede Rechtswidrigkeit nach dem einfachen Gesetzesrecht gemeint wäre, würde sich diese Argumentation denselben Bedenken ausgesetzt sehen, wie sie eben in Hinblick auf die Existenz der Rechtfertigungsgründe der Art. 5 Abs. 2 GG bzw. 10 Abs. 2 EMRK angeführt wurden. Dem kann man jedoch entgehen, wenn man zur näheren Bestimmung der Rechtswidrigkeit berücksichtigt, dass die Meinungsfreiheit und die Pressefreiheit nur im Verhältnis zum Staat (Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 1 EMRK) (Grund-)Rechte sind. Im Verhältnis zu anderen Grundrechtsträgern sind sie dagegen nur Freiheiten. Während sie im Verhältnis zum Staat aufgrund ihres Rechtscharakters (subjektive Abwehr-)Ansprüche beinhalten, sind mit ihnen als Freiheiten im Verhältnis zu den anderen Grundrechtsträgern keinerlei Ansprüche verbunden. Für die Kunstfreiheit hat das Bundesverfassungsgericht etwa ausgesprochen, dass sich ihre Reichweite „von vornherein nicht auf die eigenmächtige Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung fremden Eigentums zum Zwecke der künstlerischen Entfaltung“ erstrecke.¹⁴⁸ Meinungs- und Pressefreiheit bieten damit keine Rechtsgrundlage, von privaten Dritten Auskunft oder die Herausgabe von Dokumenten zu verlangen. Sie berechtigen nicht dazu, ein fremdes Grundstück zu betreten, um dort Informationen zu erlangen oder zu fotografieren. Sie erlauben es schließlich ebensowenig, eine Person an einem bestimmten Ort festzuhalten, um sie besser ablichten zu können.

¹⁴⁶ EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 59.

¹⁴⁷ BVerfGE 66, 116 (137).

¹⁴⁸ BVerfG, NJW 1984, S. 1293 (1294). Siehe auch BVerfGE 104, 92 (105); EGMR, judgement *Appleby and Others v. the United Kingdom*, no. 44306/98, ECHR 2003-VI sowie *Böckenförde*, Schutzbereich, Eingriff, Verfassungsimmanente Schranken, Zur Kritik gegenwärtiger Grundrechtsdogmatik, *Der Staat* 42 (2003), S. 165 (184); *Heyde*, Der Regelungsspielraum des Gesetzgebers bei vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten, in: *Fs. Zeidler*, Bd. 2, 1987, S. 1429 (1434 f.); *Lorenz*, Wissenschaft darf nicht alles!, Zur Bedeutung der Rechte anderer als Grenze grundrechtlicher Gewährleistung, in: *Fs. Lerche*, 1993, S. 267 (270 f.).

2. Die staatliche Schutzpflicht in Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Ebenso wie die Reichweite der Meinungs- und der Pressefreiheit bedarf auch die Reichweite der staatlichen Schutzpflicht in Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht genauerer Betrachtung. Insoweit erstaunt, dass sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der EGMR keine Aussagen über das Maß des geforderten Schutzes machen. Beider Prüfung läuft nicht anders ab, als wenn es sich um einen staatlichen Eingriff handelte.¹⁴⁹ Damit wird das Schutzniveau, das der Staat Privaten vor anderen Privaten zu gewähren hat, genauso hoch angesetzt wie das Schutzniveau, das ein Privater gegenüber staatlichen Eingriffen hat. Dieses Schutzniveau kann der Staat jedoch nur gewährleisten, wenn er private Grundrechtsträger mittelbar, d.h. durch einfaches Gesetzesrecht, denselben Anforderungen unterstellt, denen er selbst unterliegt.

Dagegen sprechen jedoch die Normen des Art. 1 Abs. 3 GG sowie des Art. 1 EMRK. Beide ordnen die Grundrechtsbindung nur für den Staat an. Theoretisch möglich wäre zwar, die Reichweite dieser Normen darauf zu begrenzen, dass nur die unmittelbare Bindung Privater ausgeschlossen werden soll. Insoweit wäre denkbar, sie dahingehend zu interpretieren, dass insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit auf eine direkte Verpflichtung der Einzelnen zugunsten einer Pflicht des Staates zur einfachgesetzlichen Normierung verzichtet wurde. Gegen ein derartiges Verständnis spricht jedoch zum einen die Tatsache, dass nur der Staat über hoheitliche Gewalt verfügt. Zum anderen unterscheiden sich Staat und Private hinsichtlich der Grundrechtsberechtigung. Dass diese dem Staat fehlt, kann erklären, warum ein Verständnis vorzugswürdig ist, das dem Staat nicht nur was die Unmittelbarkeit der Bindung anbelangt, sondern auch in Bezug auf das Schutzniveau höhere Verpflichtungen auferlegt, als sie von den privaten Grundrechtsträgern erfüllt werden müssen. Denn es fragt sich, wieviel von der Möglichkeit, von seinen Grundrechten frei Gebrauch zu machen, noch übrig bliebe, wenn private Grundrechtsträger durch einfaches Gesetz denselben Bindungen unterstellt würden wie der Staat, sie also nur zu den in den Gesetzesvorbehalten vorgesehenen Zwecken, verhältnismäßig und neutral agieren dürften. Sprechen diese Unterschiede demnach dafür, in Hinblick auf die von Staat und Privaten im Ergebnis zu erfüllenden Pflichten zu differenzieren, muss in der Konsequenz auch zwischen staatlichen Eingriffen und der staatlichen Schutzpflicht unterschieden werden. Das vom Staat zu gewährende Schutzniveau gegenüber Privaten kann so nicht das Ausmaß der Pflichten erreichen, denen er selbst in Hinblick auf sein eigenes (Eingriffs-)Handeln ausgesetzt ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Reichweite der staatlichen Schutzpflicht begrenzt. Sie kann nur dahin gehen, dass die Grundrechtsträger nicht am Gebrauch ihrer

¹⁴⁹ BVerfG, (Fn. 6), S. 386; EGMR, (Fn. 5), Rdnr. 57.

Grundrechte gehindert werden. Im vorliegenden Kontext heißt dies, dass sie in der Lage sein müssen, „Beziehungen [...] zu anderen Menschen aufzunehmen“.¹⁵⁰ Solange dies der Fall ist, besteht zumindest keine staatliche Pflicht, damit verbundene Nachteile abzuwehren. Dies bedeutet, dass Grundrechtsträger nicht staatlicherseits davor geschützt werden müssen, dass andere ihr Tun in der Öffentlichkeit bemerken, zur Kenntnis nehmen, sich darüber eine Meinung bilden und diese austauschen. „Wer sich in die Öffentlichkeit begibt, wird zwangsläufig von Mitmenschen bemerkt. Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, dass andere ihn nicht anschauen oder sich gar von dort entfernen, wo er sich allein aufhalten möchte.“¹⁵¹ „Es gibt keine begründete Erwartung, auf dem Marktplatz zur Mittagszeit von öffentlicher Neugier, auch mit Kamera, verschont zu bleiben.“¹⁵²

3. Kollision

Werden die Reichweite von Meinungs- und Pressefreiheit einerseits und staatlicher Schutzpflicht in Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht andererseits derart präzisiert, sind die Möglichkeiten einer Kollision begrenzt. Wenn die Pressefreiheit nicht das Recht beinhaltet, rechtswidrig Informationen zu erlangen, d.h. insbesondere fremde Grundstücke zu betreten, hat dies zur Folge, dass sich auch Prominente nicht nur in ihrem eigenen Haus unbeeinträchtigt aufhalten können. Sie können sich ohne die Anwesenheit der Presse in Restaurants, Hotels, Sportclubs, umfriedete Natur oder auch Krankenhäuser begeben. Denn die Besitzer dieser Grundstücke können aufgrund ihres Hausrechts die Presse von der Betretung ausschließen. Erfüllen diese ihren Auftrag, ihren Gästen einen unbeeinträchtigten Aufenthalt zu gewährleisten, müssten auch Prominente genügend, von der Presse unbeobachtbare Gelegenheiten finden, Freunde zu treffen oder sonstigen Freizeitaktivitäten nachzugehen, ohne dass es der Geltendmachung der staatlichen Schutzpflicht bedürfte.¹⁵³

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht „die *Verbreitung* rechtswidrig erlangter Informationen in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG“ fallen lassen.¹⁵⁴ „Ein solches Mittel [...] indiziere aber] in der Regel einen nicht unerheblichen Eingriff in

¹⁵⁰ *Frowein*, in: ders./Peukert, (Fn. 71), Art. 8, Rdnr. 3. Siehe auch *Meyer-Ladewig*, (Fn. 69), Art. 8, Rdnr. 3.

¹⁵¹ *Beuthien*, (Fn. 54), S. 458.

¹⁵² *Vetter/Warneke*, (Fn. 32), S. 1228. Siehe auch *Halfmeier*, (Fn. 2), S. 418 und das Sondervotum des Richters *Cabral Barreto*, (Fn. 32), S. 415.

¹⁵³ Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Grundstücksbesitzer diesem Auftrag nicht nachkommen und vielleicht sogar selbst Informationen oder Bilder an die Presse weitergeben. Dann fragt sich aber, ob die Presse diejenige ist, die die Privatsphäre der Prominenten beeinträchtigt, oder ob nicht eher die Gastgeber diejenigen sind, die die Pflichtverletzung begehen.

¹⁵⁴ BVerfG, (Fn. 147), Ls. 2 a und S. 137.

den Bereich eines anderen [...]; darüber hinaus [... gerate] es in einen schwerwiegenden Widerspruch mit der Unverbrüchlichkeit des Rechts, einer Grundvoraussetzung der Rechtsordnung. Bei dieser Sachlage [... habe] die Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben. Eine Ausnahme [... könne] nur gelten, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile [... überwiege], welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und die (tatsächliche) Geltung der Rechtsordnung nach sich ziehen [... müsse]. Das [... werde] in der Regel dann nicht der Fall sein, wenn die in der dargelegten Weise widerrechtlich beschaffte und verwertete Information Zustände oder Verhaltensweisen [... offenbare], die ihrerseits nicht rechtswidrig“ seien.¹⁵⁵

Vor dem Hintergrund dieser restriktiven Ausnahme kann man davon ausgehen, dass der Persönlichkeitsschutz auch von Prominenten durch das Kriterium der rechtswidrigen Beschaffung von Informationen in ausreichendem Maße geschützt werden kann. Darüber hinaus handelt es sich um ein inhaltsneutrales und somit für die Presse milderes Kriterium.¹⁵⁶ Es weist zudem einen direkten Bezug zum Persönlichkeitsschutz auf, indem es darauf abstellt, ob Ansprüche gegen diese Person eigenmächtig durchgesetzt werden, die nicht bestehen. Dadurch stellt es eine Verbindung zum Entstehen der Bilder her und kann so die damit verbundenen beklagten Belästigungen bereits im Ansatz erfassen.¹⁵⁷ Schließlich dient dieses Abstellen auf das Fehlen einer Anspruchsgrundlage der Rechtssicherheit, weil es aufgrund der Konkretisierungen in der Rechtsordnung leichter erkennbar ist.

Im Ergebnis verbleibt den Staaten so ein weiter Beurteilungsspielraum. Zwar ist ihre Schutzpflicht nur begrenzt. Das hindert sie jedoch nicht daran, einen weitergehenden Schutz im nationalen Recht zu verankern, wenn sie dies für erforderlich halten. Insoweit würde zwar ein Eingriff in das Grundrecht des Art. 10 Abs. 1 EMRK vorliegen. Dieser kann jedoch im Rahmen des Art. 10 Abs. 2 EMRK im Hinblick auf die Rechte anderer gerechtfertigt werden.

¹⁵⁵ BVerfG, (Fn. 147), S. 139.

¹⁵⁶ Siehe auch *Gersdorf*, (Fn. 32), S. 225.

¹⁵⁷ Siehe auch *Grabenwarter*, (Fn. 32), S. 313.

VI. Ergebnis

Fasst man die Situation ein Jahr nach dem Erlass des „Caroline-Urteils“ des EGMR zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

Das Straßburger Judikat ist auch in der wissenschaftlichen Literatur nicht ohne Kritik geblieben. Diese betrifft zum einen das vom Gerichtshof aufgestellte Kriterium der „Debatte von allgemeinem Interesse“ als auch die insoweit erfolgende Beschränkung auf Politiker. Gerügt wird die Argumentation des EGMR, die nicht nur den Beurteilungsspielraum der Staaten verkürze, sondern sogar die nationale Rechtsprechung ungenügend zur Kenntnis genommen habe. Ein uneinheitliches Bild bietet die Kritik dabei insbesondere in Bezug auf das Ergebnis. Einerseits wird die Begrenzung der Pressefreiheit kritisiert. Andererseits wird die Aufwertung der Privatsphäre begrüßt.

In der Folge des Urteils stützt sich die seitdem ergangene fachgerichtliche Judikatur nicht mehr auf die von Straßburg kritisierten Kriterien. Sie hat auf das Kriterium der örtlichen Abgeschiedenheit verzichtet und stellt vielmehr auf das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ab, das sie zumindest auch – wie in der Literatur gefordert – geschehensbezogen versteht. Dadurch wurde die Veröffentlichung von Fotos untersagt, die nach den vom Bundesverfassungsgericht zuvor gebilligten Kriterien zugelassen hätte werden können. Karlsruhe hat sich dem zwar im Ergebnis bisher nicht in den Weg gestellt. Aus der Begründung dieses einzigen zwischenzeitlich ergangenen Beschlusses ergibt sich aber, dass das Bundesverfassungsgericht an seiner Rechtsprechung festhält.

Da die Zuordnung von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz demnach sowohl in der Literatur als auch zwischen den Gerichten weiter als umstritten angesehen werden muss, wurde vorliegend vorgeschlagen, in Bezug auf die Reichweite der Pressefreiheit zu berücksichtigen, dass diese nicht die rechtswidrige Beschaffung von Informationen beinhaltet. Demnach hat die Presse nicht das Recht, fremde Grundstücke zu betreten. Prominente können sich so überall dort unbeeinträchtigt aufhalten, wo der Grundstücksbesitzer sein Hausrecht im Sinne des ungestörten Aufenthalts seiner Gäste ausübt, ohne dass es der Geltendmachung der staatlichen Schutzpflicht bedürfte. Diesbezüglich ist zu beachten, dass diese auch nicht so weit reichen kann wie die Pflicht, staatliche Eingriffe zu unterlassen. Dies bedeutet, dass Grundrechtsträger nicht staatlicherseits davor geschützt werden müssen, dass andere ihr Tun in der Öffentlichkeit bemerken, zur Kenntnis nehmen, sich darüber eine Meinung bilden und diese austauschen. Werden die Reichweite der Pressefreiheit einerseits und der staatlichen Schutzpflicht andererseits derart präzisiert, kann eine Kollision weitgehend vermieden werden.